



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Department für Management und Technik

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum
weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Master of Business Administration**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 23.06.2010, veröffentlicht am 21.07.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Master of Business Administration.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr als 25 Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 4-5). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Master of Business Administration) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass sie oder er

- an einer deutschen Hochschule einen Diplomabschluss oder einen Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat.
- Ausgenommen sind Abschlüsse in den Bereichen: Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik.*

*Der MBA ist ein weiterbildender Studiengang, nicht aber ein konsekutiver Masterstudiengang.

oder

- an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird durch den Studiendekan des Departments für Management und Technik nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

²Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus die besondere Eignung durch eine **mindestens 18-monatige** einschlägige Berufserfahrung nach dem Erwerb des für die Zulassung notwendigen Studienabschlusses nachweisen.

³Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Diplom- oder Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule (www.fh-osnabrueck.de).

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Der weiterbildende Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Master of Business Administration beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Hochschule

eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze für das jeweils folgende Wintersemester.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis der mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung nach dem Erwerb des für die Zulassung notwendigen Studienabschlusses.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ² Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschlussnote des für die Zulassung notwendigen Studienabschlusses. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. Das Losverfahren führt der Studiendekan des Departments für Management und Technik spätestens eine Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag nach ihrem zeitlichen Eingang vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet am 15. Oktober.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Diplom- oder Bachelorprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

§ 7 Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenregelung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Master of Business Administration der Fachhochschule Osnabrück erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.